



Bundesbeschluss

Entwurf

über den dritten Assistenzdienst der Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden im Rahmen der Gesundheitsmassnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe h der Bundesverfassung¹ und auf Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995², nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Februar 2022³, beschliesst:

Art. 1

Der Einsatz von maximal 2500 Armeeangehörigen im Assistenzdienst zur Unterstützung der zivilen Behörden im Rahmen der Gesundheitsmassnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wird bis zum 31. März 2022 genehmigt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR 510.10
3 BBl 2022 430

